

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)**

AD 83/26

LIMITE

CONF-ALB 14

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;

Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 14, 16, 23, 26, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält Albanien dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinen Standpunkten AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1 und AD 73/26 CONF-ALB 11 den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 20 in der am 1. Juli 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an die **horizontalen Aspekte der Industriepolitik der EU** vollzogen hat. Die EU ersucht Albanien, die Umsetzung dieser horizontalen Aspekte fortzusetzen. Die EU begrüßt die Annahme der Strategie für die Unternehmens- und Investitionsentwicklung, die den grünen und den digitalen Wandel sowie die industrielle Resilienz in den industriellen Wandel einbezieht. Die EU stellt fest, dass die Strategie für die Unternehmens- und Investitionsentwicklung weitgehend mit den wichtigsten Leitlinien der EU übereinstimmt, die in den jüngsten Mitteilungen¹ zur Industriepolitik dargelegt wurden. Die EU hält Albanien dazu an, die Umsetzung der Strategie für die Unternehmens- und Investitionsentwicklung zu überwachen und regelmäßig über die Fortschritte Bericht zu erstatten.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien seine Rechtsvorschriften im Bereich der **Unternehmenspolitik und der Unternehmensinstrumente** weitestgehend an die Politik und Instrumente der EU betreffend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angeglichen hat. Was die KMU-Politik anbelangt, so begrüßt die EU, dass die Strategie für die Unternehmens- und Investitionsentwicklung einen umfassenden kohärenten Rahmen bieten wird, und ermutigt zu dessen Umsetzung, um sicherzustellen, dass das Qualifikationssystem dem Produktivitätsbedarf von KMU gerecht wird. Die EU begrüßt die Umsetzung des KMU-Tests, um den legislativen Aufwand für KMU zu beschränken.

Die EU begrüßt die Angleichung Albaniens an den Besitzstand im Bereich **Zahlungsverzug**. Die EU fordert Albanien auf, die Bestimmungen der Zahlungsverzugsrichtlinie² umzusetzen.

Die EU ersucht Albanien, die Möglichkeiten im Rahmen des Binnenmarktprogramms oder seines Nachfolgeprogramms im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens weiter zu prüfen, insbesondere in Bezug auf Cluster und das Enterprise Europe Network, wobei der Schwerpunkt auf dem grünen und digitalen Wandel und der industriellen Resilienz liegen sollte. Die EU weist darauf hin, dass Albanien das Gesetz über strategische Investitionen bis Ende des Jahres fertigstellen und das einheitliche Investitionsgesetz verabschieden muss, das vollständig mit dem Besitzstand im Einklang steht und eine umfassende Investitionsregelung vorsieht, die für die Ermöglichung öffentlich-privater Partnerschaften und von Unternehmenspartnerschaften von wesentlicher Bedeutung sein wird.

¹ COM(2017) 479, COM(2020) 102 und COM(2021) 350 final.

² Richtlinie 2011/7/EU.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der Umsetzung der **sektorbezogenen Politiken** der EU. Die EU begrüßt die guten Fortschritte Albaniens bei der Angleichung an den EU-Besitzstand in mehreren Industriezweigen. Die EU fordert Albanien auf, die nachhaltige Entwicklung und das Management seines Tourismussektors zu stärken, unter anderem durch verbesserte Tourismusdaten und die Überwachung der Touristenströme, und gleichzeitig vollumfänglich den Umweltschutz zu stützen sowie die natürlichen und kulturellen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass die Entwicklung des Tourismus den lokalen Gemeinschaften auf inklusive Weise zugutekommt. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, seine Tourismuspolitik weiter an die Schlussfolgerungen des Rates von 2026 zum Thema „Aufbau eines nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Tourismus für die Zukunft“³ und an die künftige EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus sowie an seine internationalen Umweltverpflichtungen anzugleichen. Die EU ersucht Albanien ferner, seine Anstrengungen insbesondere in Sektoren zu verstärken, in denen eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erforderlich ist, darunter das Bauwesen, der Bergbau, der Sektor der kritischen Rohstoffe, der Verteidigungssektor und die Stahlindustrie. Angesichts des Potenzials Albaniens bei der Produktion kritischer Rohstoffe fordert die EU Albanien auf, die EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen⁴ vor dem Beitritt umzusetzen.

Die EU fordert Albanien auf, seine Verwaltungskapazitäten in wichtigen Umsetzungsbereichen weiter auszubauen. Die EU begrüßt die Schaffung einer strukturierten Governance-Architektur für diese Politik, einschließlich der interministeriellen Koordinierungsmechanismen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 6/25 CONF-ALB 6) als Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

³ Dok. ST 9075/26.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1252.

Die EU erwartet, dass Albanien seine Institutionen und Strategien zur **Korruptionsbekämpfung** stärkt. Die EU weist darauf hin, dass Albanien seine Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung im Bereich Industrie und Unternehmen verstärken muss, unter anderem durch die Bereitstellung transparenter, effizienter und rechenschaftspflichtiger digitalisierter öffentlicher Dienste, einschließlich des Grundbuchs, um die Effizienz und Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens und der Unternehmensförderung zu gewährleisten sowie die informelle Wirtschaft zu bekämpfen.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand und dessen Umsetzung werden bis zum Abschluss der Verhandlungen verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten einschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens, der vollständigen rechtlichen Angleichung sowie einer wirksamen Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Beachtung ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zu dessen Umsetzung können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Vor dem Hintergrund aller vorstehenden Überlegungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Albanien in seinen Verhandlungspositionen AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1 und AD 73/26 CONF-ALB 11 den zum 1. Juli 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 20 akzeptiert.

Die EU stellt fest, dass Albanien erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 1. Juli 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.